



Gemeinde Grosshöchstetten

Schwimmbadreglement

1. Januar 2012

Gestützt auf Artikel 46, Bst. b der Gemeindeordnung 2002 von Grosshöchstetten erlässt der Gemeinderat von Grosshöchstetten das nachstehende

Schwimmbadreglement

Sprachregelung

Die Bestimmungen dieses Reglements gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen, unabhängig davon, ob im Einzelnen weibliche oder männliche Formulierungen verwendet werden.

1 Zweck

Art. 1 Das Schwimmbad Grosshöchstetten dient den Schulen für den Schulsport, der Öffentlichkeit, den Vereinen und anderen interessierten Kreisen zur wassersportlichen Betätigung und zur Freizeitgestaltung.

2 Organisation

Art. 2 ¹ Die Schwimmbadbetriebskommission ist nach Art. 33 Abs. 2 Organisationsverordnung eine ständige Kommission des Gemeinderats. Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Wahlorgan und Zuständigkeiten ergeben sich aus Anhang X dieser Verordnung.

² Das Schwimmbad ist dem Ressort Betriebe angegliedert.

³ Für die Betreuung und den Betrieb der Schwimmbadanlage ist der Chefbadmeister verantwortlich. Aufgaben und Kompetenzen sind in einem Stellenanforderungsprofil festgehalten. Der Chefbadmeister ist dem Geschäftsleiter der Gemeindeverwaltung unterstellt. Für die Betriebsführung ist dieser der Schwimmbadbetriebskommission unterstellt.

⁴ Die Mitarbeitenden des Schwimmbads sind dem Chefbadmeister unterstellt.

3 Personal

Art. 3 ¹ Die Anstellung des Chefbadmeisters und der Mitarbeitenden erfolgt nach den personalrechtlichen Bestimmungen der Einwohnergemeinde Grosshöchstetten.

² Die Geschäftsleitung der Gemeinde ist in Zusammenarbeit mit der Schwimmbadbetriebskommission und dem Chefbadmeister für die Anstellung des Personals des Schwimmbads zuständig.

4 Betrieb

Art. 4 ¹ Ergänzend zu diesem Reglement erlässt der Gemeinderat ein Betriebskonzept.

² Die Schwimmbadbetriebskommission regelt den Schwimmbadbetrieb in einer Betriebsordnung und einer Benutzungsverordnung. Sie erlässt zudem die für den Betriebsablauf erforderlichen Weisungen und zusätzlichen Konzepte.

5 Öffnungszeiten

Art. 5 ¹ Der Gemeinderat bestimmt auf Antrag der Schwimmbadbetriebskommission die ordentlichen Öffnungszeiten. Er nimmt dabei Rücksicht auf betriebliche und marktübliche Kriterien.

² Ausserordentliche Öffnungszeiten beschliesst die Schwimmbadbetriebskommission im Rahmen der Vorgaben des Gemeinderats.

6 Restaurant

Art. 6 ¹ Der Restaurationsbetrieb im Schwimmbad kann durch einen Mieter oder die Gemeinde geführt werden.

² Über eine Vermietung entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Schwimmbadbetriebskommission.

7 Finanzen

Art. 7 Die laufenden Betriebskosten werden gedeckt durch:

- Eintritts- und Benutzungsgebühren
- Miete und Umsatzbeteiligung bei der Vermietung des Restaurationsbetriebs oder Einnahmen aus dem Restaurationsbetrieb
- Einnahmen aus dem Verkauf von Produkten, die im Zusammenhang mit dem Schwimmbadbetrieb stehen
- Defizitbeiträge der Einwohnergemeinde Grosshöchstetten
- Beiträge anderer Institutionen und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften. (z.B. Beiträge der Nachbargemeinden)

8 Rechnungsführung

Art. 8 ¹ Das Schwimmbad ist wirtschaftlich zu betreiben.

² Über die Ergebnisse der einzelnen Betriebsbereiche ist jederzeit Transparenz zu gewährleisten.

9 Benutzungsgebühren

Art. 9 ¹ Für die Benutzung der Anlage sind Eintritts- oder Benutzungsgebühren geschuldet.

² Als Eintrittsgebühren stehen Einzeleintritte und Abonnemente im Angebot.

³ Für die Miete von einzelnen Schwimmbahnen oder -bereichen werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

- Wassernutzung pro Stunden und Bahn
- Überstundenansatz für die Wassernutzung ausserhalb der ordentlichen Öffnungszeiten

⁴ Der Gemeinderat legt die Eintritts- und Benutzungsgebühren auf Antrag der Schwimmbadbetriebskommission in einer separaten Gebührenverordnung fest. Dabei berücksichtigt er betriebs- und marktwirtschaftliche Überlegungen.

⁵ Zusätzlich gelten die allgemeinen Bestimmungen des Gebührenreglements der Einwohnergemeinde Grosshöchstetten, sofern im vorliegenden Reglement nicht anderslautende Bestimmungen festgehalten sind.

10 Verhaltens- und Baderegeln

Art. 10 ¹ Die Anlage ist sorgfältig und nach ihrer Zweckbestimmung zu nutzen. Tätigkeiten die den guten Sitten, der Sicherheit und Sauberkeit zuwiderlaufen, sind verboten.

² Details zur Benutzung der Anlage sind in der Benutzungsverordnung festgelegt.

11 Weisungen und Beschwerden

Art. 11 ¹ Das Personal ist befugt, Personen, die gegen dieses Reglement und die dazugehörenden Verordnungen verstossen, aus der Anlage zu weisen, notfalls auch mit polizeilicher Hilfe.

² Weggewiesenen Personen kann nach Anhörung der Zutritt zur Anlage durch den Gemeinderat untersagt werden.

³ Das Personal ist befugt, sämtliche Anlageteile jederzeit zu kontrollieren und zu beaufsichtigen. Die Privatsphäre der Nutzenden ist dabei zu wahren.

12 Bussen

Art. 12 Verstösse gegen die Bestimmungen dieses Reglements und die dazugehörenden Verordnungen können gebüsst werden. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gemeindeverordnung.

13 Schlussbestimmungen

Art. 13 Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2012 in Kraft.

Der Gemeinderat hat dieses Reglement am 14. Dezember 2011 beschlossen.

Gemeinderat Grosshöchstetten

Der Präsident: Der Geschäftsleiter:

Walter W. Hofer Beat Graf

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde vom 12. Januar 2012 bis am 13. Februar 2012 bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt und im Amtsanzeiger Konolfingen Nr. 2 vom 12. Januar 2012 publiziert.

Innerhalb der gesetzlichen Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

Grosshöchstetten, 24. Februar 2012

Der Geschäftsleiter:

Beat Graf